

Vereinsatzung

Satzung des Tierschutzvereins „Kanarenhunde“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kanarenhunde“.
2. Der Vereinssitz ist in Lorsch.
3. Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt an. Nach der Eintragung lautet der Vereinsname „Kanarenhunde e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977) in Form von praktischem Tierschutz.
2. Satzungsgemäß wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Schutz, Unterstützung und Vermittlung von in Not geratenen Tieren im In-und Ausland.
 - b) Aufnahme von in Not geratenen Tieren in (private) Pflegestellen vorübergehend oder als Endpflege.
 - c) Verhütung von Tierquälerei, -missbrauch und -misshandlung.
 - d) Förderung von Kastrationsprojekten
 - e) Förderung der Anerkennung der Rechte der Tiere
 - f) Förderung des Verständnisses über das Wesen der Tiere
 - g) Förderung des Tierschutzgedanken im In-und Ausland
 - h) Unterstützung und Kooperation mit anderen Tierschutzorganisationen sowie mit nicht organisierten Tierschützern im In-und Ausland.
 - i) Gewinnung von Patenschaften und Sponsoren für materielle, persönliche oder ideelle Leistungen.
3. Zur Erreichung der Vereinsziele ist der Verein berechtigt, anderen Tierschutzorganisationen beizutreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützigen Zwecken im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel und alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gemäß § 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und/oder Sonderzuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keine Anteile am Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 4 Vereinsämter

1. Die Vereinsarbeit sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Die Vereinsmittel setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sponsoring, Mittel der Tierschutzförderung und sonstigen Zuwendungen, Spenden können in Form von Geld-oder Sachspenden entgegen genommen werden.
2. Aufwände, die Vereinsmitgliedern bei der Umsetzung der Vereinsziele entstehen, können ebenfalls als Sachspenden anfallen und entsprechend quittiert werden.

§ 6 Mitgliedschaft-Aufnahme und Kündigung

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
2. Juristische Personen, Vereine, Gesellschaften, und Fördermitglieder können als Mitglieder aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, eine Ablehnung braucht nicht begründet werden.
4. Gewerbliche Tierhändler und Tierversammler werden nicht aufgenommen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. In beiden Fällen wird kein Mitgliedsbeitrag zurück erstattet.
6. Der Austritt muss dem Vorstand 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
7. Ein Ausschluss wird durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschlossen und kann nach einer Abmahnung erfolgen bei
 - a) -vereinsschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten
 - b) Nichtanerkennung von Zweck und Satzung des Vereins

- c) Beitragsrückstand mehr als 3 Monate
- 8. Ein Einspruch mit Begründung gegen den Ausschluss kann schriftlich innerhalb von 2 Wochen, nach Bekanntgabe, erfolgen und wird dann von der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden.

§ 7 Folgen der Aufnahme

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird der von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Er verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung.

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Alle Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe der Beitragspflicht juristischer Personen, Vereine und gesellschaftlicher Organisationen setzt der Vorstand in Einvernehmen mit diesen fest.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge deren Fälligkeit und Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest.
4. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
5. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
6. Der Vorstand kann über eine Befreiung von der Beitragspflicht (z.B. für Pflegestellen) entscheiden.

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
2. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Eine Abwahl kann nur durch eine erfolgreiche Neuwahl erfolgen (konstruktives Misstrauensvotum). Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat die Mitgliederversammlung binnen 8 Wochen das frei gewordene Amt neu zu besetzen.
4. Die Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, über Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der zivilrechtlichen Bestimmungen.
6. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende des Vereins. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Versammlungsmitglieder entscheiden, ob es per Geheimwahl oder per Akklamation gewählt wird. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Vorstandsamt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Jede Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im zweiten Quartal des Jahres stattfinden.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie muss Bekanntgabe vom Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten.
5. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen eingehalten werden. Zur Fristeinhaltung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung per Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist unterschritten werden. Online-Versammlungen sind alternativ zu einem Treffen möglich oder im Rahmen einer telefonischen Konferenzschaltung.
6. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes sowie Abberufung von Vorständen
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts
 - d) Beschluss des Vereinshaushalts

- e) Wahl des Kassenprüfers
- f) Bemessung der Beitragshöhe
- g) Entlastung des Vorstandes

§ 12 Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - f) Sonstiges
2. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag behandelt wird.

§ 13 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den teilnehmenden Mitgliedern beschlussfähig, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
2. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Wahlen muss auf Antrag geheim abgestimmt werden.
5. Alle Verhandlungen und Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll muss sowohl vom Versammlungsleiter als auch vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, alternativ auch als Onlineversammlung oder telefonische Konferenzschaltung.
2. Der Vorstand ist zur Einladung verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Vereinsmitglieder

dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung. Lediglich die Ladungsfrist ist auf eine Woche verkürzt.

§ 15 Revisor

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor, der nach Ablauf des Geschäftsjahres die Vermögensverhältnisse des Vereins sowie die Einladung der Vereinsbeschlüsse überprüft. Die Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Auf der Mitgliederversammlung erfolgt eine mündliche Berichterstattung.
2. Der Revisor darf dem Vorstand nicht angehören.

§ 16 Ausschuss

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung über den Auflösungsantrag ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.